



Inhaltsangabe:	Seite
1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2019	2
2. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019	5
3. Bekanntmachung der Bewerbungsfrist für das Baugebiet „Hemmen“ in der Ortschaft Davensberg	7
4. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis VII Herbern	8
5. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn	9
6. Grundbuchanlegungsverfahren für Flurstücke in der Gemarkung Ascheberg	10

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Ascheberg
für das Haushaltsjahr 2019**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW.S.738), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 19. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan der	
Gesamtbetrag der Erträge mit	32.811.129,68 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.582.175,65 €
im Finanzplan der	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.722.649,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.299.273,70 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	2.464.450,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	5.464.586,33 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von
veranschlagt. 3.930.000,00 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 2.000.000,00 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg festgesetzt und lauten wie folgt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	213 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	423 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	415 v.H.
----------------------	----------

§ 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 KomHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II KomHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

§ 9

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 21. Februar 2019 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 20. März 2019 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2019 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 28. März 2019

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Ascheberg wird in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten (*montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr*) im Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D12, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist durch den Haupteingang auf der westlichen Seite des Rathauses barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Coesfeld durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 2.) Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ascheberg, 3. April 2019

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Gemeinde Ascheberg
Fachbereich III
Bauen und Wohnen

Ascheberg, 27.03.2019

B e k a n n t m a c h u n g

Die Zuteilung der Grundstücke im Baugebiet „Hemmen“ in Davensberg mit seinerzeitigem Bewerbungsschluss 12.11.2018 ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Für die noch zur Verfügung stehenden Grundstücke in diesem Baugebiet können weiterhin Bewerbungen abgegeben werden.

Das Bewerbungsformular, sowie die vom Rat am 03.07.2018 beschlossenen Vergaberichtlinien stehen unter www.ascheberg.de zum Download bereit.

Bei Interesse muss der ausgefüllte Bewerbungsbogen bis zum

12.04.2019

bei der Verwaltung eingegangen sein.

Nach anschließender Auswertung der Formulare, erfolgt die Vergabe in gesonderten Terminen.

Der Grundstückspreis beträgt 165,00 € /qm. Für besonders attraktive Grundstücke entlang des südlich und westlich verlaufenden Bereichs sind 175 €/qm zu zahlen.

Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Jagdgenossenschaften
I – VII Herbern

59387 Ascheberg, 01. April 2019

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke

I – VII Herbern werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu der 38. gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Dienstag, **30. April 2019, 20.00 Uhr im Gasthaus Domschänke Antika Fattoria in Herbern, Benediktus-Kirchplatz 2**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Herb-Forsthövel)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 37. gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung am 08. Mai 2018
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2018 sowie Entlastungserteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Beschluss über die Haushaltspläne 2019
4. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2019
5. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
6. Benennung eines ehrenamtlich tätigen Datenschutzbeauftragten
7. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirkes Horn
Gemeinde Ascheberg

59387 Ascheberg, 01. April 2019

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn, Gemeinde Ascheberg, werden hiermit zu der 46. Mitgliederversammlung eingeladen, die am Freitag, **26. April 2019 um 20.00 Uhr im Restaurant „Zum Wolfsjäger in Herbern, Südstraße 36,** mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Jagdgenossenschaftssatzung nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Roters)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 45. Sitzung am 11. Mai 2018
2. Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
3. Beschluss über den Haushaltsplan 2018
4. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2018
5. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
6. Benennung eines ehrenamtlich tätigen Datenschutzbeauftragten
7. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Geschäfts-Nr.:

AS-3406-2

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Herr Bernhard Große Breuing hat am 05.10.2018 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Ascheberg liegenden Grundstücke

Flur 12, Flurstück 20, 24 und 31

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 29.11.2018
Amtsgericht

Kemper
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

